

**Per E-Mail:** referatbii6@stk.bayern.de  
Bayerische Staatskanzlei  
Herrn RD Dr. Hirschberg  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter  
Tel.: 089 / 76 79 – 130  
demharter@lbb-bayern.de

München, den 05.09.2024  
de-as

**Deregulierung und Entbürokratisierung  
Zweites Modernisierungsgesetz Bayern  
Ihr Zeichen: B II 6 - 1356 - 1 - 335 – 6**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf Anmerkungen zu den weiteren Änderungen der Bayerischen Bauordnung (§ 4) und zu den Änderungen des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (§ 7).

**1. § 4 - Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Ergänzung von Art. 6 BayBO um Regelbeispiele für Anlagen, die keine gebäudegleiche Wirkung haben und daher keine Abstandsflächen auslösen, begrüßen wir. Gleiches gilt für die Ergänzung in Art. 63 Abs. 1 BayBO.

Die Anpassung der Zuständigkeit für die Einreichung des Bauantrags an die Digitale Bauantragsverordnung - Einreichung des Bauantrags nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde - ist u. E. sinnvoll. Insbesondere in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 65 Abs. 1 BayBO kann dies zur gewünschten Straffung und Beschleunigung des Verfahrens führen.

**2. § 7 - Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Die in Art. 20 Abs. 2 BayWiVG vorgesehene Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge und Freihändige Vergaben für Bauleistungen lehnen wir ab. Es wird u. E. auf Seite der Bieter zu keinen, auf Seiten der Vergabestellen zu keinen wesentlichen Verfahrenserleichterungen führen.

Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung im Vergabeverfahren werden aber wesentlich beeinträchtigt. Im Einzelnen:

#### **a) Direktauftrag**

Beim Direktauftrag werden Bauaufträge ohne jegliches Vergabeverfahren vergeben, im Regelfall wird nur ein Unternehmen angesprochen. Die Direktvergabe stellt damit eine Abweichung vom Ausschreibungsgebot dar. Ein Wettbewerb, der die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sicherstellt, findet nicht statt. Direktaufträge sollten daher auch weiter die Ausnahme bei Kleinstaufträgen bleiben. Bauaufträge mit einem Auftragswert von 250.000 Euro sind gerade in schwierigen Zeiten für die Bauwirtschaft (siehe Seite 19 Mitte der Begründung) vor allem in Bereichen, in denen Unternehmen auf Öffentliche Aufträge angewiesen sind (z. B. im Straßen- und Tiefbau), keine Kleinstaufträge und sollten daher zumindest einem beschränkten Wettbewerb geöffnet werden. Die beabsichtigte massive Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge lehnen wir daher ab.

#### **b) Freihändige Vergabe**

Hinsichtlich der Erhöhung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben auf 1 Mio. Euro wird in der Begründung ausgeführt, dass hierdurch eine Angleichung an die nach der VVöA bereits unbefristet geltende, hohe Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen soll. Diese Begründung trägt u. E. nicht. Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Freihändige Vergabe ähneln sich nur insoweit, als bei beiden Vergabeverfahren von vornherein ein begrenzter Bieterkreis angesprochen wird. Hierdurch wird - bei beiden Verfahren - der Aufwand sowohl für die Bieter (Angebotsbearbeitung) als auch für die Vergabestellen (Prüfung und Wertung der Angebote) reduziert.

Im Übrigen unterscheiden sich Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen aber in ganz wesentlichen Punkten: für Beschränkte Ausschreibungen gilt ein formalisiertes Verfahren. Insbesondere sind den teilnehmenden Bietern die Submissionsergebnisse, also die Namen der übrigen Bieter und die Endbeträge der Angebote, Preisnachlässe und etwaige Nebenangebote mitzuteilen. Das Verfahren ist daher transparent, die Bieter wissen, wie sie im Vergleich zu ihren Konkurrenten liegen. Bei Freihändigen Vergaben besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Information der Bieter über das Submissionsergebnis.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind - ebenso wie bei Öffentlichen Ausschreibungen - Nachverhandlungen über die Preise unzulässig. Die Angebote sind so zu werten, wie sie von den Bietern abgegeben wurden. Hierdurch wird ein Optimum an Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet. Bei Freihändigen Vergaben sind Nachverhandlungen mit einzelnen oder allen Bietern möglich. Regelungen, die Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellen würden, existieren hier nicht.

Eine Entlastung der Bieterseite von bürokratischen Zwängen sehen wir bei Wahl der Freihändigen Vergabe im Vergleich zur Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nicht. Auf Seiten der Vergabestellen können wir jedenfalls keine wesentliche Entlastung erkennen, die in einem sinnvollen Verhältnis zu den dargestellten Einschränkungen von Transparenz und Gleichbehandlung des Vergabeverfahrens stehen würde. Die eigentliche Erleichterung für beide Seiten entsteht

durch die Beschränkung des Bieterkreises. Diese kann - wie dargestellt - auch durch Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erreicht werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, auf die vorgesehene massive Erhöhung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter  
Hauptgeschäftsführer